

Stadt Radeberg

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Radeberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung) vom 10.03.94

Der Stadtrat der Stadt Radeberg beschloß in seiner Sitzung am 11. 12.1996 die folgende Änderung in der am 10.03.94 beschlossenen Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg:
Die Satzung ist wie folgt zu ändern:

§ 2

Satz (3) erhält einen dritten Anstrich mit folgendem Inhalt:

Keiner Erlaubnis bedürfen ...

- Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände und anderweitige Warenpräsentation vor Einzelhandelsgeschäften sowie Fahrradstände, wenn sie keine Behinderung für Fußgänger darstellen. Eine Gehwegmindestbreite von 1,00 m muß verbleiben, bei einem schmaleren Gehweg ist eine Genehmigung der Stadtverwaltung mit Fallprüfung erforderlich. Somit wird das Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung) wie folgt geändert:

Punkt 1.4. ohne Gebühr

Punkt 2. Fahrradstände mit Werbung entfällt

Punkt 6.1. ohne Gebühr

Punkt 6.5. ohne Gebühr

Punkt 7.2. erster Anstrich - Markisen mit und ohne Werbung mit Auskrakung in den Straßenraum ohne Gebühr

Die Änderung zur Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Radeberg; den
12.12.1996

Gerhard Lemm
Bürgermeister